



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL

Entwicklungsprogramm

"Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen,

Landentwicklung" (PAUL)

Merkblatt

„Informations- und Publizitätsvorschriften für Interventionen des Programms PAUL“

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“

1 VORBEMERKUNG

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) informiert mit diesem Merkblatt über die bei im Rahmen des Programms PAUL durchgeführten Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) einzuhaltenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen.

Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)¹ sieht vor, dass die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum Bestimmungen zur Gewährleistung der Publizität enthalten. Darüber hinaus schreibt die Europäische Kommission vor, dass bei von der EU kofinanzierten Aktionen die Beteiligung der Europäischen Union sichtbar werden muss.

Die maßgeblichen Bestimmungen und Vorgaben ergeben sich aus Artikel 76 der vg. Verordnung sowie Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (Durchführungsverordnung zur ELER-Verordnung)² sowie den Anhängen II und VI dieser Verordnung. Diese Vorgaben sind damit auch für die Durchführung des Programms PAUL bindend, das durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterstützt wird. Maßgebliche Ausführungen zur Publizität sind in Kapitel 13 einschließlich eines Kommunikationsplans des Programms PAUL gemacht.

Grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es danach, den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen, die Transparenz der Förderung durch die EU zu erhöhen und möglichst in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen zu vermitteln.

Dafür ist es notwendig, sowohl die potenziell Begünstigten über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, als auch die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Intervention und deren Ergebnissen spielt.

An wen richtet sich das Merkblatt?

- **An die beteiligten Ministerien/Fachabteilungen/Fachreferate**
- **Bewilligungsbehörden**, als Handlungsempfehlung zur Überwachung der Publizitäts- und Transparenzvorgaben,
- **Alle diejenigen**, die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm PAUL bzw. über geförderte Projekte betreiben.

Publizitätsvorgaben bei der Projektförderung

- Hinweisschilder an Baustellen bei Infrastrukturprojekten,
- Erinnerungsschilder bei Infrastrukturprojekten,
- Erläuterungstafeln bei Sachinvestitionen in Unternehmen,
- Erläuterungstafeln in den Räumlichkeiten der anerkannten Leader-Aktionsgruppen,
- Hinweis auf Schautafeln usw.,
- Information bei kofinanzierten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen,
- Benachrichtigung der Begünstigten.

¹ ABI. EG Nr. L 277 S. 1.

² ABI. EG Nr. L 368 S. 15

Vorgaben für Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften und Zuwendungsbescheide

Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften enthalten

- die Benennung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Rechtsgrundlage sowie ggf. einen Hinweis auf das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm PAUL,
- zur Sicherstellung der Transparenz den Text: „Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde gem. der Verordnung (EU) Nr. 259/2008 (ABL. EU L 76 vom 19.03.2008, Seite 76) einmal pro Jahr ein Verzeichnis, das über alle gewährten Zuwendungen an Empfänger von ELER-Mitteln nachträglich unterrichtet, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) eine Finanzierung erhalten haben.

Bewilligungsbescheide enthalten die Information,

- dass die Maßnahme unter Benennung des jeweils betroffenen Programmschwerpunkts im Rahmen des Programms PAUL finanziert wird,
- soweit zutreffend, dass eine Mitfinanzierung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) erfolgt und
- Soweit zutreffend ein weitere öffentliche Mittel eines anderen Fachressorts bereitgestellt wurden.

Soweit ein nationales Emblem verwendet wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen zur Verwendung des EU-Emblems entsprechend.

Vorschriften bei Informations- und Publizitätsmaßnahmen

- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Programms PAUL,
- Informations- und Kommunikationsmaterial,
- Online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial,
- Informationsveranstaltungen.

1 ALLGEMEINE UND TECHNISCHE MERKMALE DER INFORMATIONS- UND PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN

1.1 Das EU-Emblem und die EU-Fondsbeschriftung

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen folgende Elemente umfassen:

- Das europäische Emblem (Europaflagge) entsprechend den vorgegebenen grafischen Normen mit einer Erläuterung der Rolle der Gemeinschaft.
- Eine Erläuterung der Rolle der Gemeinschaft mittels folgender Angabe:
- „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“
- Für die im Rahmen des Leader-Schwerpunktes finanzierten Aktionen und Maßnahmen ist anstelle der Europaflagge bzw. zusätzlich das vorgegebene Leader-Logo zu verwenden.
- Im Falle der Mitfinanzierung durch ein anderes Fachressort ist ein entsprechender Hinweis auf die Mitfinanzierung zu geben.
- Die Schriftgröße des „EU-Textes“ muss mindestens genau so groß sein, wie die Schriftgröße des übrigen Textes, allerdings kann der Schriftsatz unterschiedlich sein.

1.2 Informations- und Kommunikationsmaterial

- Bei Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakaten über die aus dem ELER kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung der Gemeinschaft sowie das Gemeinschaftseblem (Europaflagge) bzw. das Leader-Logo vorzusehen, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Bei Veröffentlichungen ist dabei die Angabe von Referenzen der für den Informationsinhalt zuständigen Einrichtung vorgeschrieben.
- Bei Online übermittelten Informationen (Website, für die potenziellen Begünstigten eingerichtete Datenbank) oder audiovisuellem Material gilt der vorstehende Strichabsatz entsprechend.
- Im Rahmen von den ELER betreffenden Websites, ist
- der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen,
- eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, zu schaffen.

1.3 Gestaltungsauflagen

- Die Gestaltungsauflagen bezüglich Form und Farbe der anzuwendenden EU-Embleme ergeben sich aus Nummer 4.
- Bei den Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist normalerweise neben der Darstellung der EU-Vorgaben auch eine Darstellung des rheinland-pfälzischen Emblems vorzusehen. Soweit zutreffend ist bei einer Mitfinanzierung durch die GAK auch das Emblem des BMELV zu verwenden.

2 UMSETZUNG DER VORGABEN

2.1 Allgemeine Hinweise

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen muss das EU-Emblem zusammen mit der Erläuterung zur Rolle der Gemeinschaft verwendet werden. Für eine einheitliche Anwendung ist Folgendes zu beachten:

- Die verwendete Abkürzung ELER-Fond ist der breiten Öffentlichkeit nicht immer bekannt. Diese Abkürzung sollte deshalb in Informations- und Publizitätsmaterial nicht verwendet werden.
- Damit der ELER erkannt wird, sind zusätzlich die Worte „Europäische Union“ anzubringen.
- Dem abzubildenden EU-Emblem muss der anzugebende Erläuterungstext „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ zugeordnet werden. Sofern das Emblem der Bundesrepublik Deutschland und / oder des Landes Rheinland-Pfalz abgebildet ist, muss das EU-Emblem in gleicher Größe dargestellt werden. Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die Zuordnung des EU-Emblems und der EU-Fondsbeschriftung sowie die Zuordnung von EU-Emblem, BMELV-Emblem und Landesemblem beispielhaft.
- Den jeweils Begünstigten obliegt bei der Projektdurchführung eine Informationspflicht der Öffentlichkeit. Für die Darstellung der Informationen sind das Aufstellung/Anbringen von Hinweisschildern und Erläuterungstafeln vorgeschrieben. Hinzu kommen Erinnerungstafeln, Plakate bzw. Plaketten. Die Größe der Hinweisschilder/Erinnerungsschilder und Erläuterungstafeln sollen dabei der Bedeutung des Projekts entsprechen. **Dabei müssen die EU-Elemente mindestens 25 % der Fläche der Schilder/Tafeln bzw. Plakate/Plaketten einnehmen.**
- Die Hinweis- und Erinnerungsschilder bzw. Erläuterungstafeln enthalten u.a. eine Beschreibung des Projekts/Vorhabens.
- Der Name des ELER-Fonds erscheint unter der Europa-Flagge bzw. dem Leader-Logo.

2.2 Vorgaben bei Projektförderung

Allgemeine Vorgaben

Die im Falle von Infrastrukturmaßnahmen aufzustellenden Erinnerungsschilder bzw. die bei Unternehmensinvestitionen anzubringenden Erläuterungstafeln müssen für einen Mindestzeitraum aufgestellt bzw. angebracht werden. Soweit in den Fördervorschriften geregelt, gilt als Mindestdauer der dort genannte Zweckbindungszeitraum. Sofern kein Zweckbindungszeitraum beschrieben ist, gilt bei Sachinvestitionen ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Erhalt der Schlusszahlung.

Hinweis- und Erinnerungsschilder bei Infrastrukturprojekten

- Im Falle von Infrastrukturinvestitionen mit mehr als 0,5 Millionen Euro Gesamtausgaben sind auf den betreffenden Baustellen Hinweisschilder aufzustellen.
- Die Hinweisschilder werden bei der Öffentlichkeit zugänglichen, verwirklichten Projekten umgehend nach der Fertigstellung der Arbeiten entfernt und durch Erinnerungsschilder ersetzt. Die Erinnerungsschilder sind spätestens 3 Monate nach dem Abschluss von Infrastrukturprojekten aufzustellen.

Erläuterungstafeln bei Investitionen

- Bei Investitionen (z.B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb) mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro ist eine Erläuterungstafel anzubringen.
- Die Erläuterungstafeln sind dabei an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle im Unternehmen (zum Beispiel im Eingangsbereich) anzubringen. Sie müssen bis mindestens 5 Jahre nach der Schlusszahlung angebracht bleiben.
- Soweit der Begünstigte im Zusammenhang mit der Ausführung von Baumaßnahmen ein Bauschild aufstellt, gelten die Vorgaben für das Aufstellen von Hinweistafeln bei Infrastrukturmaßnahmen analog.

Freiwilliges Anbringen von Hinweis- oder Erinnerungsschildern

Der Begünstigte kann jederzeit für Projekte, deren Gesamtausgaben / Kofinanzierung durch die Europäische Union unter dem Schwellenwert liegen, Hinweis-, Erinnerungsschilder oder Ähnliches (z. B. Gedenkstein) errichten. In diesen Fällen ist die Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz ebenfalls anzugeben. Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend.

Muster

**für Hinweis-, Bau-, Erinnerungsschilder,
Erläuterungstafeln, Plakate**

(Bezeichnung des Projektes)

gefördert durch:

den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz

bei Mitfinanzierung durch die GAK

(Bezeichnung des Projektes)

gefördert durch:

den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL), mitfinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

bei Durchführung eines Leader-Projekts

(Bezeichnung des Projektes)

gefördert durch:

den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete




im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz

**bei Mitfinanzierung durch die GAK
und gleichzeitiger Durchführung als
Leader- Projekt**

(Bezeichnung des Projektes)

gefördert durch:

den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete




im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL), mitfinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Informationen bei kofinanzierten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen



Zur Unterrichtung der Begünstigten und der Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung von Humanressourcen, der Berufsbildung und der Beschäftigung sowie der Förderung von Investitionen in Unternehmen und in die Entwicklung des ländlichen Raumes sind Plakate mit Angabe des Beitrags der Europäischen Union und gegebenenfalls des ELER in allen Einrichtungen anzuschlagen, die von dem EU-Fonds finanzierte Aktionen durchführen oder in Anspruch nehmen (Arbeitsagenturen, Berufsbildungseinrichtungen, Industrie- und Handelskammern, regionale Entwicklungsagenturen usw.).

2.3 Vorgaben bei der Förderung von Informations- und Publizitätsmaterial

Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Inserate usw.) über die vom ELER kofinanzierten Interventionen enthalten das Vorsatzblatt bzw. der Umschlag sowohl einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union und gegebenenfalls des EU-Fonds als auch das EU-Emblem, falls ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Zur Unterrichtung der Interessenten enthalten die Veröffentlichungen Angaben über die auf nationaler und regionaler Ebene verantwortliche Einrichtung.

Beispiel für die Angaben auf einer Veröffentlichung/Publikation

	Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.
EUROPÄISCHE UNION Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	

Beispiel für die Angaben auf einer Veröffentlichung/Publikation (bei Durchführung eines Leader-Projekts)

		Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.
EUROPÄISCHE UNION Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete		

Beispiel für die Angaben auf einer Veröffentlichung/Publikation (bei Mitfinanzierung durch die GAK)

	<p>Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.</p>
<p>EUROPÄISCHE UNION</p> <p>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.</p>	 

Beispiel für die Angaben auf einer Veröffentlichung/Publikation (bei Mitfinanzierung durch die GAK und gleichzeitiger Durchführung eines Leader-Projekts)

		<p>Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, durchgeführt.</p>
<p>EUROPÄISCHE UNION</p> <p>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.</p>		

Online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei online übermitteltem Material (Website, für die potentiellen Begünstigten eingerichtete Datenbank) oder audiovisuellem Material gelten die vorstehend genannten Grundsätze entsprechend.

Im Rahmen von Websites zu fondsgeförderten Projekten ist es für eine intensive und vernetzte Kommunikation des ELER, insbesondere für dessen Bedeutung und Reichweite, hilfreich:

- den Beitrag der Europäischen Union und gegebenenfalls des Fonds zumindest auf der Startseite der Homepage zu nennen und
- eine Verbindung (Hyperlink) zu der Website der Kommission für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 zu schaffen (Hyperlink für den ELER: http://ec.europa.eu/agriculture/rurdev/index_de.htm)

Audiovisuelles Material wie Videos, Filme, Multimedia-Shows müssen einen Hinweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union, Bund und Land Rheinland-Pfalz und die volle Bezeichnung dieses Fonds enthalten.

Beispiel für die Angaben auf Online-/audiovisuellem Material



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, durchgeführt.



Beispiel für die Angaben auf Online-/audiovisuellem Material (bei Durchführung eines Leader-Projekts)



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, durchgeführt.



Beispiel für die Angaben auf Online-/audiovisuellem Material Publikation (bei Mitfinanzierung durch die GAK)



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, durchgeführt.



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Beispiel für die Angaben auf Online-/audiovisuellem Material (bei Mitfinanzierung durch die GAK und gleichzeitiger Durchführung eines Leader-Projekts)

		Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten,
EUROPÄISCHE UNION Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.		 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Informationsveranstaltungen

Die Veranstalter von Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen und Wettbewerben, die mit EU-kofinanzierten Projekten zusammenhängen, unabhängig, ob die Veranstaltung mit Mitteln der EU-Strukturfonds kofinanziert sind, müssen:

- im Veranstaltungssaal eine EU-Flagge anbringen,
- auf Veranstaltungs-Dokumenten das EU-Emblem abbilden.

3 GRUNDREGELN FÜR DIE ÄUSSERE FORM DES EMBLEMS UND HINWEISE ZU DEN ORIGINALFARBEN

3.1 Europa-Flagge

Sinnbildliche Beschreibung

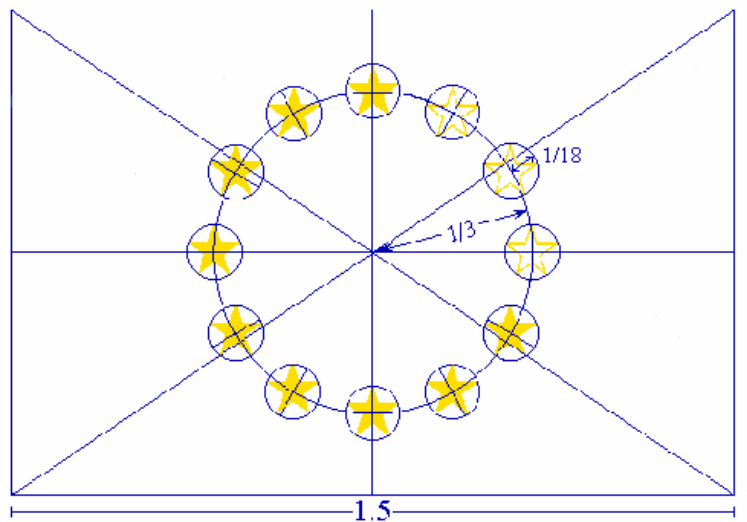
Vor dem Hintergrund der blauen Himmels bilden zwölf Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Anzahl der Stern ist unveränderlich, da die Zahl Zwölf als Symbol der Vollkommenheit gilt.

Bei Projekten, die aus dem ELER finanziert werden, erscheint der Name des Fonds unter der Europa-Flagge.

Heraldische Beschreibung

Eine Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen auf azurblauem Grund: die Spitzen der Sterne berühren sich nicht.

Geometrische Beschreibung



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmal die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils $1/18$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d.h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstange bilden. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

Farben

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE YELLOW



Das Emblem hat folgende Farben:

PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche: **PANTONE YELLOW** für die Stern. Die internationale **PANTONE**-Reihe ist weit verbreitet und auch für Nichtfachleute leicht erhältlich.

Vierfarbendruck:

Beim Vierfarbendruck ist es nicht möglich, die beiden Originalfarben zu verwenden. Deshalb müssen diese im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden. **PANTONE YELLOW** erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“. Ein Blau, das dem **PANTONE REFLEX BLUE** sehr ähnlich ist, entsteht durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

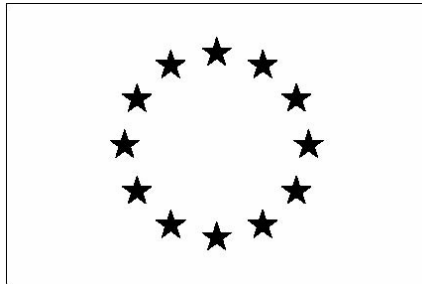
Internet:

Auf der Web-Palette entspricht **PANTONE REFLEX BLUE** der Farbe RGB: 0/0/153 (hexadezimal: 000099) und **PANTONE YELLOW** der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

Einfarbige Reproduktion

Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.

Wenn Blau (genauer gesagt: Reflex Blue) die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



Reproduktion auf farbigem Hintergrund

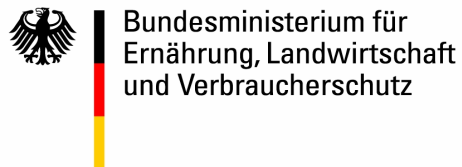
Das Emblem sollte vorzugsweise auf weißem Hintergrund erscheinen. Mehrfarbige Hintergründe sollten ebenso vermieden werden, wie alle Farben, die nicht zu Blau passen. Falls ein farbiger Hintergrund nicht zu vermeiden ist, wird das Rechteck mit einer weißen Linie umgeben, deren Stärke 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.



3.2 Leader-Logo



3.4 Logo des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)



3.3 Wappenzeichen Rheinland-Pfalz



4 FUNDSTELLEN

- Auf folgender Internetseite www.eler-paul.rlp.de und den Seiten des MULEWF werden zukünftig alle Inhalte zum rheinland-pfälzischen Programm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) hinterlegt:
- Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen EU-Embleme können von folgenden Websites herunter geladen werden.

Europäische Flagge

http://www.europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm

- **Landeswappen/Wappenzeichen Rheinland-Pfalz** (rlp.de - Staatskanzlei - Landeswappen - Wappenzeichen)

<http://www.rlp.de/rlp/broker.jsp?uMen=d0353ca9-be99-f016-e24b-95c3899d11eb>

5 KONTAKT

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

VWB-ELER-PAUL@mulewf.rlp.de

Kaiser-Friedrich-Straße 5 a

55116 Mainz

Herr Franz-Josef Strauß

Tel.: 06131-16-2674

Fax: 06131-16-17-2674

E-Mail: Franz-Josef.Strauß@mulewf.rlp.de

Frau Birgitt Herz

Tel.: 06131-16-2617

Fax: 06131-16-17-2617

E-Mail: Birgitt.Herz@mulewf.rlp.de

Frau Elke Schuld

Tel.: 06131-16-2268

Fax: 06131-16-17-2268

E-Mail: Elke.Schuld@mulewf.rlp.de